



Unselbständige Beschäftigung von AusländerInnen in Österreich¹

Die unselbständige Beschäftigung von AusländerInnen in Österreich wird durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusIBG) geregelt.

Grundsätzlich darf ein/e ArbeitgeberIn eine/n AusländerIn nur dann beschäftigen, wenn der/die AusländerIn selbst keine Bewilligung braucht oder eine geeignete Berechtigung für den Arbeitsmarktzugang (z.B. Freizügigkeitsbestätigung, Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ oder „Daueraufenthalt – EU“, usw.) hat oder wenn eine Bewilligung oder eine Anzeigebestätigung für die beabsichtigte Tätigkeit vom Arbeitsmarktservice erteilt wurde.

Wer ist vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen?

- EhegattInnen und minderjährige ledige Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) von ÖsterreicherInnen, sofern sie zur Niederlassung berechtigt sind.
- EWR-BürgerInnen/Schweizer BürgerInnen und deren Familienangehörige², die aufgrund der EU-Freizügigkeitsrichtlinie³ Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen.
- Personen, denen der Status eines/r Asylberechtigten (Konventionsflüchtling) zuerkannt wurde oder die den Status eines/r subsidiär Schutzberechtigten haben.
- AusländerInnen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, (einschließlich im Bereich Kunst), sowie deren EhegattInnen und Kinder.
- Lehrpersonal bestimmter int. Schulen, Sprachlehrer- und AssistentInnen, StudentInnen oder AbsolventInnen im Rahmen int. Abkommen und Austauschprogramme.
- Andere besondere Berufsgruppen (z.B. DiplomatInnen, Berichterstattende für ausländische Medien, Seelsorgende v. anerkannten Religionsgemeinschaften, usw.).
- Bestimmte vollversicherungspflichtige Tätigkeiten (z.B. PflegerInnen in Privathaushalten, WerbemittelverteilerInnen und ZustellerInnen von Tageszeitungen oder periodischen Druckschriften), sofern diese von StaatsbürgerInnen aus Kroatien ausgeübt werden.
- AsylwerberInnen, die seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, hinsichtlich der Erbringung von einfachen haushaltstypischen Dienstleistungen in Privathaushalten gemäß § 1 Abs.1 des Dienstleistungsscheckgesetzes (DLSG).

Obengenannte Personen- oder Berufsgruppen sind vom AusIBG ausgenommen und benötigen daher grundsätzlich keine Bewilligung für die unselbständige Erwerbstätigkeit. Vom AMS kann auch auf Antrag eine „Ausnahmebestätigung“ ausgestellt werden. Diese Bestätigung ist für die Arbeitsaufnahme nicht zwingend notwendig, aber nützlich, da viele ArbeitgeberInnen diese Bestätigung bei der Einstellung verlangen.

Anmerkungen:

- (1) Bestimmungen dieses Gesetzes, die für EhegattInnen gelten, sind auch für eingetragene PartnerInnen anzuwenden.
- (2) Familienangehörige (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) sind EhegattInnen (auch eingetragene PartnerInnen), eheliche und uneheliche Kinder (inklusive Stief- und Adoptivkinder), sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ihnen noch Unterhalt gewährt wird, sowie Eltern und Schwiegereltern, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.
- (3) Die Freizügigkeitsrichtlinie gilt nicht nur für alle EU Staaten, sondern auch für Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz. Für Kroatien gelten die Übergangsregelungen unverändert weiter. Die Arbeitskräfte aus Kroatien dürfen daher grundsätzlich noch nicht ohne Bewilligung unselbständig arbeiten, außer sie sind Familienangehörige von EWR-BürgerInnen / Schweizer BürgerInnen oder österreichischen StaatsbürgerInnen. Von der Richtlinie können auch ÖsterreicherInnen für ihre Familienangehörige profitieren, wenn sie selbst in einer dieser Staaten mehr als drei Monate richtlinienkonform aufgehalten haben und wieder nach Österreich zurückgekehrt sind.

Mit welchen Aufenthaltstiteln⁴ hat man freien Zugang zum Arbeitsmarkt?

AusländerInnen, die über einen Aufenthaltstitel

- „Daueraufenthalt – EU“ oder
- „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ oder
- „Familienangehöriger“ oder
- „Aufenthaltsberechtigung Plus“

verfügen, sind zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigt und brauchen daher keine zusätzliche Bewilligung.

Folgende Aufenthaltstitel, die bisher ausgestellt wurden und noch gültig sind, berechtigen ebenfalls zum freien Arbeitsmarktzugang:

- „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“
- „Daueraufenthalt – EG“
- „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“
- „Niederlassungsnachweis“
- „Sämtliche unbefristete Aufenthaltstitel“

„Arbeitsmarktzugang-Neu für die InhaberInnen von Niederlassungsbewilligungen“

Personen, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung“ oder einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind, können im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erhalten, wenn sie

1. seit 2 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen und fortgeschritten integriert sind oder
2. im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis oder eines gültigen Befreiungsscheines sind oder
3. Ehegatte, eingetragener Partner oder minderjähriges lediges Kind (einschließlich Stief- und Adoptivkind) eines Ausländers gemäß Z 1 oder 2 und bereits zwölf Monate rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen sind.

Als fortgeschritten integrierte Personen gelten insbesondere nachgezogene Familienangehörige, die das Modul I der Integrationsvereinbarung erfüllt haben. Bei Opfern familiärer Gewalt kann vom Erfordernis einer 2-jährigen rechtmäßigen Niederlassung abgesehen werden, wenn die Aufnahme einer Beschäftigung zur Sicherung einer selbständigen Lebensführung geboten ist.

Ab 1.1.2014 werden daher grundsätzlich⁵ keine Befreiungsscheine und keine Arbeitserlaubnisse ausgestellt, auch keine Beschäftigungsbewilligungen mehr für diese Personengruppe erteilt. Bereits ausgestellte Befreiungsscheine, Arbeitserlaubnisse und Beschäftigungsbewilligungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Dennoch ist es empfehlenswert, so schnell wie möglich auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ umzusteigen, solange die genannten Voraussetzungen noch vorliegen.

Anmerkungen:

- (4) Bestimmte Familienangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ sind auch vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen. Das von den genannten Aufenthaltstiteln mitumfasste Beschäftigungsrecht kommt erst dann zum Tragen, wenn der Ausnahmetatbestand wegen Wegfalls der Eigenschaft nicht mehr vorliegt.
- (5) Der Befreiungsschein oder die Beschäftigungsbewilligung für türkische Assoziationsarbeitnehmer gemäß § 4c bleibt weiterhin bestehen. Arbeitserlaubnisse werden aber nicht mehr ausgestellt.

Wie kann ein/e ArbeitgeberIn eine Beschäftigungsbewilligung erhalten?

Wenn der/die AusländerIn keine eigene Berechtigung für den Arbeitsmarktzugang hat, kann der/die ArbeitgeberIn eine Beschäftigungsbewilligung für die Person bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices (RGS) beantragen.

Der/die AusländerIn muss über ein entsprechendes Aufenthaltsrecht verfügen, das die Ausübung einer Beschäftigung zulässt. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften müssen eingehalten werden. Im Zuge der Antragstellung dürfen ältere ArbeitnehmerInnen weder gekündigt noch bei der Einstellung abgelehnt werden. Es darf auch keine wiederholten Verstöße wie Beschäftigung ohne Bewilligung während der letzten zwölf Monate geben.

Wird der Antrag auf eine Beschäftigungsbewilligung beim Arbeitsmarktservice (AMS) eingebracht, muss zuerst geprüft werden, ob die zu besetzende offene Stelle durch eine/n andere/n geeignete/n Arbeitslose/n besetzt werden kann. Hat das AMS selbst eine geeignete leistungsbeziehende Person für die beantragte Stelle, wird diese vorrangig an die Firma vermittelt. Die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung ist in solchen Fällen nur möglich, wenn das AMS keine geeigneten Personen für die beantragte Stelle finden kann. Aufgrund dieser Arbeitsmarktprüfung werden viele Anträge auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung abgelehnt. Allerdings entfällt bei bestimmten Personengruppen diese Arbeitsmarktprüfung. (z.B. Ausländer, die besonderen Schutz genießen; SchülerInnen und Studierende für eine Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden; registrierte befristet beschäftigte AusländerInnen; KünstlerInnen, usw.)

Mit der Novelle des AuslBG 2014 wird der Personenkreis, für den eine Beschäftigungsbewilligung in Frage kommt, auch stark eingeschränkt. Im Wesentlichen kann eine Beschäftigungsbewilligung nur mehr für folgende Personen erteilt werden:

- SchülerInnen und Studierende;
- AusländerInnen, die befristet (Saisonbewilligung) beschäftigt werden sollen;
- Betriebsentsandte gemäß § 18 AuslBG;
- InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft;
- kurzfristig beschäftigte KünstlerInnen (bis zu 6 Monate Beschäftigung);
- neue EU-BürgerInnen und deren Familienangehörige, die den Übergangsregeln (§ 32a) unterliegen und noch keine Freizügigkeitsbestätigung besitzen;
- AsylwerberInnen mit entsprechender Aufenthaltsberechtigung für Österreich;
- InhaberInnen einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz (§ 54 Abs. 1 Z 2 und 3 AsylG 2005);
- ehemalige Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte mit einer Karte für Geduldete;
- türkische AssoziationsarbeitnehmerInnen gemäß § 4c
- etc.

Die Beschäftigungsbewilligung wird höchstens für ein Jahr und nur für eine/n bestimmte/n Betrieb/Tätigkeit erteilt. Auf rechtzeitigen Verlängerungsantrag kann diese auch verlängert werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Diese Bewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Beschäftigung innerhalb von sechs Wochen nach deren Erteilung nicht aufgenommen wurde oder nicht mehr aufrecht ist.

Wichtige anzeigepflichtige Tätigkeiten

AusländerInnen, die als Volontäre, Ferial- oder BerufspraktikantInnen oder PraktikantInnen im Sinne der EU-Richtlinie (2016/801) beschäftigt werden, bedürfen keiner Beschäftigungsbewilligung, sondern lediglich einer Anzeigebestätigung.

Als Volontäre gelten Personen, die ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch bis zu drei Monaten im Kalenderjahr (Eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen gemäß § 3 Abs. 9 AuslBG möglich) beschäftigt werden und dabei keine Hilfsarbeiten, einfache angelernte Tätigkeiten oder Arbeiten auf Baustellen verrichten.

Als Ferial- oder BerufspraktikantInnen gelten SchülerInnen oder StudentInnen, die eine im Rahmen eines geregelten Lehr- oder Studienganges an einer inländischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht (Berufsschule, Fachhochschule oder Universität) vorgeschriebene Praktika verrichten. Viele Studieneinrichtungen insbesondere an den Fachhochschulen sehen Berufspraktika vor, die der Ergänzung der theoretischen Ausbildung dienen und aufgrund ihrer Aufforderungen und Dauer nicht ausschließlich während der Sommer- oder Semesterferien absolviert werden können. Die Ferial- oder BerufspraktikantInnen müssen ihr Praktikum innerhalb bzw. im unmittelbaren Anschluss an ihr Studium absolvieren.

Als PraktikantInnen im Sinne der EU-Richtlinie (2016/801) gelten die Personen, die in einem Drittstaat ein Studium absolvieren, das zu einem Hochschulabschluss führt, oder vor nicht mehr als zwei Jahren einen Hochschulabschluss erlangt haben und im Rahmen einer Vereinbarung eines studienbezogenen Praktikums mit einer Einrichtung auf entsprechendem Qualifikationsniveau für die Dauer von 91 bis 180 Tagen beschäftigt werden, um sich Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld anzueignen.

Die Beschäftigung dieser Personen ist vom Arbeitsgeber spätestens drei Wochen vor Beginn der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS und der zuständigen Abgabenbehörde anzuzeigen. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS hat binnen zweier Wochen eine Anzeigebestätigung auszustellen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Beschäftigung auch vor Ausstellung der Anzeigebestätigung aufgenommen werden. Bei einer allfälligen Ablehnung der Anzeigebestätigung ist die bereits begonnene Beschäftigung umgehend, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Zustellung der Ablehnung, zu beenden.

Achtung: Vor der Aufnahme der Beschäftigung benötigen Volontäre und PraktikantInnen im Sinne der EU-Richtlinie ein Visum gemäß § 24 FPG, sofern sie keine Aufenthaltsberechtigung haben. Ferial- oder BerufspraktikantInnen haben in der Regel eine gültige Aufenthaltsberechtigung.

Anmerkung: Da die vorliegenden Bestimmungen sehr gekürzt wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie genaue Auskünfte beim Arbeitsmarktservice (AMS) oder bei uns – Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen – einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesen Informationen übernommen werden können. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch in folgenden Informationsblättern:
EU Erweiterung – Arbeitsmarktzugang und Aufenthaltsrecht / Kriterien geleite Zuwanderung von qualifizierten Arbeitskräften.

| | |
|--|--|
| Männer und Frauen: 1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712 56 04 | Frauen: 1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10 Tel: 01 982 33 08 |
| http://www.migrant.at E-Mail: migrant@migrant.at | http://www.migrant.at E-Mail: migrantin@migrant.at |
| Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und der Magistratsabteilung 17 gefördert. | |
|  Arbeitsmarktservice Wien |  StoDt+Wien Wien ist anders. WIEN IST VIELFALT. MA 17 |